

Förderung gem. StBauFR;

Maßnahme: **Kommunales Förderprogramm, Altortsanierung Bürgstadt**

Bestätigungen:

I. Übereinstimmungen der Bauausführung mit der Planung:

- Es wird hiermit bestätigt, dass die der Förderung zugrunde liegende Baumaßnahme entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung ausgeführt worden ist. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten.
 - Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen: *)
-

II. Übereinstimmungen der Maßnahmenausführung mit den Bewilligungsgrundlagen (bei sonstigen Maßnahmen ohne Baumaßnahme):

- Es wird hiermit bestätigt, dass die der Förderung zugrundeliegende Maßnahme entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungsgrundlagen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden ist.
 - Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen: *)
-

III. Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz:

- Vorsteuer kann noch *) konnte *) geltend gemacht werden. Es wird die Erklärung des Finanzamtes bzw. Steuerberaters beigefügt bzw. nachgereicht.
- Vorsteuer kann oder konnte nicht geltend gemacht werden. *)

***) Nichtzutreffendes bitte streichen!**

Nicht angezeigte/genehmigte Änderungen könnte Zuschusskürzungen zur Folge haben!

Versicherung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und mit der Berechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegen.

Bürgstadt,

(Unterschrift)